

Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 21.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 17.12.2008 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Anwendungsbereich

- (1) Das Standesamt Nottuln hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Immer wieder fragen Brautpaare/LebenspartnerInnen an, ob die Eheschließung nicht auch an anderen Orten möglich ist.
- (2) Der Anwendungsbereich umfasst Trauungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

§ 2 Gebühren

Für Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind, neben den im § 72 PStG (Personenstandsgesetz) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung(AVerwGebO NRW) zu erhebenden Gebühren wie folgt zusätzliche Gebühren zu entrichten:

1. Eheschließung/Lebenspartnerschaft in der Marienhofkapelle	35,00 €
2. Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Jagdzimmer der Steverbürg	35,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 13.01.2011

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister